AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

5 Promille für 2020 2

Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni 3

Neuerungen Dritter Sektor - Anpassung Satzungen bis 31. Oktober ... 4

600 Euro Bonus für Sportler und Mitarbeiter 4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399

WIRTSCHAFT & STEUERN

5 Promille für 2020

Wie bekannt, muss die Eintragung in die Listen für die Zuweisung der 5 Promille nicht mehr jährlich erneuert werden, sondern alle Vereine, welche bereits in der Vergangenheit eingeschrieben waren, sind automatisch in der permanenten Liste angeführt. Am 31. März 2020 hat die Agentur der Einnahmen die Liste jener Vereine veröffentlicht, welche in die Listen für die Zuteilung der 5 Promille eingeschrieben sind. Die Liste kann unter diesem Link angesehen werden: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/elenco-permanente-degli-iscritti . Unter folgendem Link kann durch Eingabe des Steuerkodex kontrolliert werden, ob der Verein in der Liste eingeschreiben ist oder nicht:
https://www1.agenziaentrate.gov.it/documentazione/finanziaria/domanda+5+per+mille/2020/motore.htm

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Vereine, welche neu gegründet wurden, welche in der Vergangenheit nicht eingeschrieben waren oder welche von der Liste gestrichen wurden, müssen sich neu einschreiben lassen. Diese müssen **im Jahr 2020** folgende Fristen einhalten:

- **innerhalb 07. Mai 2020:** Übermittlung telematische Meldung der Einschreibung an die Agentur der Einnahmen;
- **innerhalb 30. Juni 2020**: Versand der Notariatsersatzerklärung;

Nachdem die Neueintragung 2020 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken (außer bei Änderungsmeldungen).
Falls Ihr Verein sich neu eintragen lassen will, bitten wir Sie, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzten, damit wir die Eintragung vornehmen können. Mit der Eintragung erhalten Sie dann das Schreiben der Notariatsersatzerklärung, welche dann an das jeweilige Amt zugeschickt werden muss.

Notariatsersatzerklärung

Die Notariatsersatzerklärung muss vom rechtlichen Vertreter an das zuständige Amt innerhalb 30. Juni zugeschickt werden. Die Erklärung muss an folgende Ämter verschickt werden:

- für Volontariatsvereine: An die Agentur der Einnahmen, Landesdirektion Bozen;
- für Amateursportvereine: An das CONI Büro Bozen;

Modalitäten für Vereine, welche eine Änderungsmeldung vornehmen müssen

Wenn ein Fehler besteht oder falls sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben, dann ist der rechtliche Vertreter verpflichtet, dies der Agentur **innerhalb 20. Mai** mitzuteilen. Deshalb empfiehlt es sich, die jeweilige Eintragung und Korrektheit dieser zu kontrollieren.

Wann muss jeweils eine Änderungsmeldung gemacht werden?

- Wie bereits oben beschrieben, muss der rechtliche Vertreter innerhalb 20. Mai eine Mitteilung machen, falls Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind oder falls sich die Daten im Vergleich zum Vorjahr geändert haben;
- Falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr ändert, verliert die Notariatsersatzerklärung an Gültigkeit und der neue Präsident muss eine neue Ersatzerklärung innerhalb 30. Juni an die zuständige Behörde verschicken. In dieser Ersatzerklärung müssen zwingend das Datum seiner Ernennung und das Datum der Eintragung des Vereins in die Liste angegeben werden;
- Falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, muss der rechtliche Vertreter dies innerhalb 30. Juni dem zuständigen Amt mitteilen.

Generell gilt folgende allgemeine Regel:

> Falls sich der rechtliche Vertreter nicht geändert hat, keine Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind und keine Ausschlussgründe bestehen, muss die telematische Meldung und die Notariatsersatzerklärung nicht mehr neu verschickt werden.

Rechenschaftsbericht

Kurz soll nochmals an die Verpflichtung erinnert werden, dass die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke verwendet werden dürfen. Weiteres muss über die Verwendung ein detaillierter Rechenschaftsbericht abgefasst werden, welcher für 10 Jahre aufbewahrt werden muss und nur an das Ministerium übermittelt werden muss, wenn der Betrag pro Jahr 20.000 Euro übersteigt. Gemäß der Neuerungen des dritten Sektors und dem Zusatzdekret 111/2017 muss der Bericht zwingend übermittelt werden und auch auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden, jedoch fehlt dazu noch das entsprechende Dekret.

Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni

Vereine müssen **bis spätestens 30. Juni 2020** auf der jeweiligen Webseite oder einem anderen Portal (Facebook, Webseite von Verbänden oder Interessenvertretungen etc.) alle Beiträge und Förderungen, welche 2019 kassiert wurden, veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist nur verplichtend, wenn die Gesamtsumme der Beiträge und Förderungen den Betrag von 10.000,00€ jährllich übersteigt. Da die Strafen ab dem Jahr 2020 sehr hoch sind, empfehlen wir die Veröffentlichung unbedingt vorzunehmen.

Die Beiträge müssen nach dem Zufluss-oder Kassaprinzip veröffentlich werden, d. h. es betrifft alle kassierten Beiträge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Angaben

Anbei ein Muster, wie die Beiträge veröffentlicht werden sollen.

Veröffentlichung Beiträge im Sinne des Gesetzes Nr. 124/2017

Öffentliche Körperschaft (Bezeichnung und Steuernummer): _____

Beschreibung der Förderung bzw. des Beitrages:_____

Betrag: ____€

Inkassodatum: _____

Strafen

Es sind Verwaltungsstrafen von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung vorgesehen, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig ist. Werden die Beiträge und Förderungen nicht innerhalb 90 Tagen nach der Beanstandung veröffentlicht, ist man verpflichtet den Beitrag oder die Förderung an die Behörde rückzuerstatten.

Neuerungen Dritter Sektor - Anpassung Satzungen bis 31. Oktober

Aufgrund der Corona Krise wird sich die Einführung des Registers des Dritten Sektors ebenfalls verzögern, welche eigentlich bereits seit über einem Jahr in Kraft hätte sein sollen.

Mit dem Dekret "Cura Italia" Nr. 18/2020 wurde eingeführt, dass Vereine, welche sich im Dritten Sektor eintragen lassen wollen, die Anpassung der Satzungen nun nicht mehr zwingend bis 30. Juni vornehmen müssen, sondern bis zum 31. Oktober. Diesbezüglich werden wir im Sommer nochmals genauer hinweisen, damit wir Ihnen bei der Anpassung behilflich sein können.

600 Euro Bonus für Empfänger von steuerfreien Entgelten

Das Dekret "Cura Italia" Nr. 18/2020, Art. 96 sieht einen Bonus in Höhe von 600 Euro für die Empfänger von steuerfreien Entgelten vor. Der Antrag muss jedoch nicht bei der INPS eingereicht werden, sondern bei der Gesellschaft "Sport e salute spa". Am 06. April wurde das Durchführungsdekret veröffentlicht und somit kann ab dem 07. April 14.00 Uhr angesucht werden. Es stehen "nur" 50 Mill. Euro zur Verfügung, sodass es empfehlenswert ist, die Ansuchen baldmöglichst zu stellen. Weiteres kann nur bis zum 30. April angesucht werden.

Um den Bonus können all jene Personen ansuchen, welche:

- Mitglied eines Sportvereins sind, welcher bei der CONI und einem anerkannten Fachsportverband eingeschrieben ist;
- eine Tätigkeit ausüben, welche bereits am 23. Februar bestand und am 17. März noch aufrecht war (nicht zulässig ist z.B. eine Tätigkeit, welche erst am 01. März begonnen hat);
- kein anderes Ansuchen um einen anderen 600 Euro Bonus bei der INPS (Freiberufler, Handwerker etc.) gestellt haben;

- **kein anderes Lohneinkommen im Monat März hatten (Rente, abhängiges Arbeitsverhältnis etc.);**
- kein Mindesteinkommen ("reddito di cittadinanza") bezogen haben;

Sportler mit Vergütungen unter 10.000 Euro im Vorjahr (max. Betrag einer steuerfreie Vergütung), haben Vorrang.

Der Antrag kann anschließend wie folgt gestellt werden:

- **1. Schritt:** SMS an die Nummer, welche ab dem 07. April 14.00 Uhr auf der Webseite aufscheint. Der Antragsteller erhält eine Vormerkungsnummer und eine Mitteilung, an welchem Tag bzw. Uhrzeit die Registrierung für den Antrag möglich ist;
- **2. Schritt:** Registrierung mit Mail, Steuernummer und der Vormerkungsnummer ab diesem Datum;
- **3. Schritt:** Antragstellung;

Der Antrag ist relativ kompliziert aufgebaut, da sehr viele Unterlagen beizulegen bzw. Daten anzugeben sind. So werden benötigt:

- Scan des Ausweises und der Steuernummer;
- Vertrag der Mitarbeit oder Beauftragung, oder als Ersatz der Zahlungsnachweis des Monats Februar (Beweis, dass es sich um eine längerfristige Mitarbeit handelt). Hier handelt es sich meist um das größte Problem, da in den meisten Fällen kein Vertrag abgeschlossen wurde bzw. nicht jedes Monat Zahlungen erfolgen;
- Steuernummer und Daten des Vereins (evtl. Angabe der CONI Eintragung und Kontrolle der Anerkennung);
- Informationen zur Mitarbeit (Vergütung, Dauer der Mitarbeit, Art der Leistung etc.);
- Angabe des erhaltenen steuerfreien Betrages von 2019 (Mod. CU);
- persönlicher IBAN;

Persönliche Einschätzung: Viele werden den Bonus NICHT in Anspruch nehmen können, da die allermeisten ein abhängiges Arbeitsverhältnis oder eine Rente beziehen oder ein Unternehmereinkommen haben. Effektiv kann dies für Studenten oder Jugendliche interessant sein, oder auch für jene Personen, welche kein anderes Einkommen haben. Der Aufwand wird dann für den Verein sein, einen Vertrag zu erstellen oder eine effektive Mitarbeit nachweisen zu können.

Im Anhang an dieses Rundschreiben erhalten Sie die Präsentation und die wichtigsten gestellten Fragen FAQ der "Sport e Salute spa".

07.04.2020

Verfasser: Dr. Markus Hofer